

Zu veröffentlichen in der Prümer Rundschau KW 43

Öffentliche Bekanntmachung

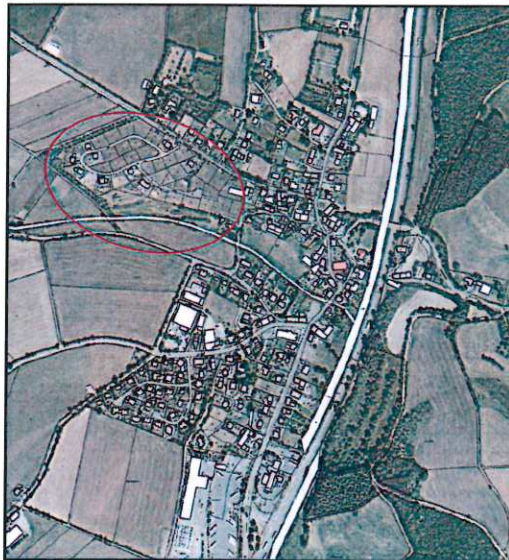
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Linn“ der Ortsgemeinde Olzheim

Der Ortsgemeinderat Olzheim hat in öffentlicher Sitzung am 18.08.2020 und 10.09.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Linn“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Lage des Plangebiets:

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Olzheim, südlich der Knaufpescher Straße (K 169).



Der **Geltungsbereich** der 1. Änderung des Bebauungsplanes am Linn entspricht dem Ursprungsplan „Am Linn“ und ist aus der nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.



- - - - - Geltungsbereich

Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Olzheim für das Teilgebiet „Am Linn“ wurde im März 2014 in Kraft gesetzt. Der Ortsgemeinderat Olzheim möchte diesen Bebauungsplan im Rahmen der 1. Änderung an die sich im Laufe der Zeit veränderte Bauweise anpassen, um den Bauherren bei der Gestaltung ihrer Vorhaben einen größeren Gestaltungsspielraum und eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke ermöglichen zu können.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Linn“ der Ortsgemeinde Olzheim“ bezieht sich ausschließlich auf die Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich des „Maß der baulichen Nutzung“ sowie der „Äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen“. Die Planzeichnung in der ursprünglichen Fassung sowie alle sonstigen textlichen Festsetzungen der Ursprungsplanung („Am Linn“) gelten nach wie vor fort. Die Änderungen der textlichen Festsetzungen beziehen sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Linn“.

Details ergeben sich aus den Entwurfsunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Linn“.

Die vom Ortsgemeinderat Olzheim in seinen Sitzungen am 18.08.2020 und 10.09.2020 gebilligten Entwurfsunterlagen (Textliche Festsetzungen, Begründung) liegen in der Zeit vom

02.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020

im Foyer im Erdgeschoss bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sollte die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Lage nochmals vorsorglich für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen, wird der Dienstbetrieb weiterhin aufrechterhalten bleiben, so dass die Einsichtnahme in die o. g. öffentlich ausgelegten Planunterlagen nach terminlicher Absprache unter der Telefonnummer 06551/943-311 oder per E-Mail an bauleitplanung@vg-pruem.de weiterhin möglich ist.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die nach § 13 (2) S. 1 Nr. 2, Alt. 2 i. V. m. § 3 (2) S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter dem Pfad <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-laufende-verfahren> einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm vorgebracht werden. Zudem können Sie Ihre Stellungnahme auch per E-Mail an bauleitplanung@vg-pruem.de senden. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Linn“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Olzheim, den 14.10.2020

Oswin Hoffmann
Ortsbürgermeister

